

Ausstellungsbedingungen der Firma Systema Projekte Unternehmerrgesellschaft (haftungsbeschränkt)

(Stand: Dezember 2020)

1. Veranstalter

Veranstalter ist die Firma Systema Projekte Unternehmerrgesellschaft (haftungsbeschränkt), Geschäftsführer Thomas Resch Zum Klätting 10, D-94051 Hauzenberg Tel.: +49 (0) 8586 / 6565, Fax: +49 (0) 8586 / 1771

2. Teilnehmer

Teilnehmer können Firmen und Gesellschaften oder Agenturen sein, wenn sie die Legitimation des Auftraggebers oder Herstellers vorweisen können. Voraussetzung ist die Eintragung im Handelsregister bzw. der Nachweis der Gewerbeanmeldung. Reisegewerbetreibende müssen im Besitz einer gültigen Reisegewerbekarte sein. Betreiber von Sonderständen müssen ihre Qualifikation bzw. Berechtigung beweisen können (z.B. Ausweis, Gesundheitszeugnis, Gutachten) und evtl. nötige (behördliche) Genehmigungen selbst beschaffen. Nichtgewerbliche, amateurliebende Aussteller können mit Genehmigung der Veranstalter teilnehmen, sofern dies dem Charakter der Veranstaltung entspricht.

3. Zulassung

Über Zulassung und Platzzuteilung entscheidet der Veranstalter. Aussteller dürfen zugewiesene Plätze mit anderen Firmen ohne Anmeldung nicht teilen. Wird von der Ausstellungsleitung ein Stand an mehrere Firmen gleichzeitig zugeteilt, so haftet jeder dieser Firmen gegenüber dem Veranstalter als Gesamtschuldner für die Erfüllung der Verpflichtung aus dem Standmietvertrag. Sie haben einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten in der Anmeldung zu benennen. Nur mit diesem braucht die Veranstaltungsleitung zu verhandeln. Der Stand muss während der Dauer der Veranstaltung besetzt sein. Die angegebenen Ausstellungsgüter müssen ausgestellt sein. Es werden nur Teilnehmer zugelassen, die sich, wenn nicht anders vereinbart, schriftlich mit den vorgesehenen Formularien angemeldet, die Teilnehmergebühr fristgerecht gezahlt und die Teilnahmebedingungen erfüllt haben. Der Veranstalter entscheidet über Zulassung und Ablehnung. Aus der Anmeldung erfolgt kein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Platz. Der Vertragsabschluss zwischen Aussteller und Veranstalter kommt zustande, wenn die Anmeldung schriftlich bestätigt wurde. Der Veranstalter ist berechtigt, nach freiem Ermessen die Zulassung von der Vorauszahlung der Standmiete abhängig zu machen oder eine Anmeldung ohne Angaben von Gründen abzuweisen. Die Beschaffung und Einhaltung von Gewerbe- und gesundheitspolizeilichen Genehmigungen sind Sache des Ausstellers.

4. Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt grundsätzlich in schriftlicher Form mittels Anmeldeformular. Die Anmeldung kann auch mündlich und formlos getroffen werden. Sie wird durch Zusendung der Anmeldebestätigung rechtswirksam. Mit der Anmeldung erkennt der Aussteller die Ausstellungsbedingungen in allen Teilen an. Mündliche und anderslautende Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung seitens des Veranstalters. Konkurrenzentscheidungen darf weder verlangt noch zugestanden werden. Eine diesbezügliche Vereinbarung gilt als nicht vereinbart.

5. Ausstellungsgüter und Warenangebot

Das Ausstellungs- bzw. Warenangebot ergibt sich grundsätzlich aus dem Warenverzeichnis oder dem Titel der Veranstaltung. Ein Angebot, das dem Charakter oder dem Niveau der Veranstaltung widerspricht, kann auch während der Veranstaltung ausgeschlossen werden. Die Ansprüche des Veranstalters gegenüber dem Aussteller bleiben davon unberührt. Der Aussteller verzichtet in diesem Fall auf die Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber dem Veranstalter. Sollte ein anderes Warenangebot als geplant zugewiesen werden (z.B. aufgrund behördlicher Auflagen), so besteht kein Anspruch auf Ausgleich etwaiger Ausfälle seitens des Ausstellers. Sofern das Ausstellungs- und Warenangebot nicht eindeutig bekannt ist, hat sich der Aussteller rechtzeitig beim Veranstalter zu informieren.

6. Standortvermietung

Die Kosten für die Standmiete geht aus den Anmeldeunterlagen hervor. Der Mietpreis schließt ein: Mietweise Überlassung der Bodenfläche während des Auf- und Abbaus, sowie der Laufzeit der Veranstaltung. Allgemeine Beleuchtung der Ausstellungshallen und allgemeine Reinigung der Gänge. Im Allgemeinen werden rechtzeitig vor der Veranstaltung letzte Informationen sowie ein Lageplan mit Standplatzmarkierung verschickt. Es liegt im Ermessen des Veranstalters, dem Teilnehmer einen anderen Standplatz ohne Ankündigung zuzuweisen, wenn dies erforderlich ist. Dies kann auch während der Veranstaltung geschehen. Der Aussteller ist verpflichtet, den ihm zugewiesenen Standplatz einzunehmen und während der gesamten Dauer der Veranstaltung geöffnet zu haben und mit Ausstellungsgütern belegt zu halten. Bei Zuwiderhandlung kann der Aussteller ausgeschlossen und mit einer Vertragsstrafe bis zur Höhe des dreifachen Standgeldes belegt werden. Der Veranstalter ist berechtigt, die Anordnung des Ausstellungsgeländes zu ändern. Ersatzansprüche bestehen nicht. Bei der Standflächenberechnung werden angefangene Quadratmeter aufgerundet. In der Standmiete sind Standrück- und Seitenwände nicht enthalten. Eventuell im Standbereich befindliche Säulen, sowie Installations- und Feuerschutzeinrichtungen sind Bestandteil der Standfläche.

7. Veranstaltungsort / Zeiten

Ort und Zeit der Veranstaltung ergeben sich aus den Ausstellerinformationen. Die voraussichtlichen Öffnungszeiten sind jeweils von 10.00 bis 17.00 Uhr. Diese Öffnungszeiten können je nach behördlicher Marktfestsetzung variieren.

8. Standgestaltung

Der Standaufbau erfolgt gemäß der Anweisung des Veranstalters. Es ist darauf zu achten, dass a) die Standbegrenzungen genau einzuhalten sind. b) Gänge, Notausgänge, Feuerlöcher, usw. freigehalten werden. c) jegliche Gefährdung von Besuchern und anderen Teilnehmern ausgeschlossen ist. d) der eigene Stand dem allgemeinen Erscheinungsbild der Veranstaltung entspricht. Der Einsatz von Fertig- oder Systemständen ist in der Anmeldung ausdrücklich zu vermerken. Grundsätzlich wird dem Aussteller die Bodenfläche vermietet. Jeder Hallenstand muss mit einem in sich einheitlichen Bodenbelag voll ausgelegt sein. Für die ausreichende Beleuchtung des Standes hat der Aussteller Sorge zu tragen. Der Veranstalter ist lediglich für die allgemeine Hallen-

beleuchtung verantwortlich. Die Reinigung innerhalb der Standfläche obliegt dem Aussteller und ist täglich nach Veranstaltungsschluss durchzuführen. Die Veranstaltungsleitung sorgt für die Reinigung des Geländes, der Hallen und der Gänge. In die Wände dürfen keine Löcher geschlagen oder gesägt werden. Der Fußboden, die Hallenkonstruktion, Säulen sowie feste Einbauten dürfen nicht gestrichen oder tapeziert werden. Alles verwendete Material muss ohne Rückstände leicht entfernbar und schwer entflammbar sein. Verwendete Klebmittel müssen wasserlöslich sein. Bodenbeläge in den Ausstellungsräumen dürfen nicht mit Doppelklebeband befestigt werden. Der Einsatz von Wasser oder anderen Flüssigkeiten, für Vorführungen u. ä. ist auf jeden Fall in dem Antrag zu erwähnen und bedarf der Genehmigung. Aussteller im Freigelände, die Aufgrabungen vornehmen wollen, müssen vorher die schriftliche Genehmigung der Veranstaltungsleitung einholen. Sie haften für alle Schäden und ihre Folgen bei Beschädigungen von Rohrleitungen und Kabel. Zusätzlich aufgebrachtes Material muss restlos entfernt und der ursprüngliche Zustand wieder hergestellt werden. Für Schäden an Mobiliar, Einrichtung und Ausstellungsraum haftet der Teilnehmer. Für die Dauer der Veranstaltung ist, gemäß §70b der Gewerbeordnung, deutlich erkennbar der Name und Anschrift des Standinhabers am Stand anzubringen.

9. Heizung, Strom- und Wasserversorgung

Die Stromversorgung und die Wasserver- und entsorgung kann ausschließlich durch den vom Veranstalter dafür vorgesehenen Subunternehmer erfolgen. Der Veranstalter haftet nicht für Unterbrechungen, oder Leistungsschwankungen der Gas-, Wasser- und Stromversorgung. Der Veranstalter haftet nicht für den Ausfall von Heizgeräten, eine bestimmte Raumtemperatur oder für Schäden durch Nachtabschaltung bzw. Temperatursenkungen der Heizungen. Der Aussteller ist verpflichtet sein Ausstellungsgut gegen Kondens- und Tawwasser zu schützen. Schäden durch Wasser (auch Kondens- und Tawwasser) gehen allein zu Lasten des Ausstellers.

10. Standaufbau und -abbau

Der Aufbau beginnt voraussichtlich einen Tag vor der Veranstaltung ab 6.00 Uhr. Der Abbau kann voraussichtlich bis zum Folgetag der Veranstaltung bis 18.00 Uhr erfolgen.

Beachten Sie hierzu die jeweiligen Ausstellerinformationen. Kosten, die dem Veranstalter durch Verzögerung beim Aufbau bzw. Abbau eines Einzelnen entstehen, werden dem Verursacher in Rechnung gestellt. Der Veranstalter übernimmt keine Gewähr für den zeitlichen Ablauf. Bei Nichteinhalten der Standaufbauzeiten kann der Standplatz anderweitig vergeben werden. Dies befreit den Aussteller nicht von seiner Pflicht, Standmiete und Nebenkosten in voller Höhe zu entrichten. Der Veranstalter ist berechtigt, nach dem Abbaetermin zurückgelassenes Ausstellungs-, Dekorations- und Verpackungsgut auf Kosten des Ausstellers zzgl. Aufwandsentschädigung vernichten zu lassen. Bei einem nicht gereinigten Verlassen der Standfläche wird eine Reinigungspauschale von mind. € 150,- in Rechnung gestellt. Die Aufbauhöhe ist auf 2,50 m festgesetzt. Abweichungen zu der vorgeschriebenen Aufbauhöhe bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung der Veranstaltungsleitung. Der vorzeitige Abbau während der Veranstaltungszeit ist nicht zulässig. Widerrechtlicher Abbau berechtigt den Veranstalter zum Schadenersatz. Für das Befahren der Rampenbereiche wird durch das Messezentrum eine Kautions erhoben. Die Standzeiten für die einzelnen Fahrzeuge sind auf zwei Stunden begrenzt. Die Kautions verfällt, wenn nach zwei Stunden die Rampe nicht geräumt wurde.

11. Zahlungsbedingungen

Die Aussteller erhalten ca. 10 Wochen vor Veranstaltungsbeginn eine Rechnung. Diese ist spätestens 8 Wochen vor Veranstaltungsbeginn zu begleichen. Rechnungen, die nach der Frist von 8 Wochen vor Veranstaltungsbeginn ausgestellt werden, sind sofort zur Zahlung fällig. Aussteller, die am Bankinzessverfahren teilnehmen, erhalten automatisch einen Sonderrabatt von 2 % auf den Flächenpreis. Alle Zahlungen müssen vor Veranstaltungsbeginn geleistet sein. Der Veranstalter ist berechtigt, nicht erfüllte und rückständige Zahlungsverpflichtungen durch Pfändung zu befriedigen. Außerdem werden ab dem ersten Tag der Fälligkeit Verzugs-zinsen berechnet, die fünf Prozentpunkte über dem Leit-zinssatz der Deutschen Bundesbank liegen. Reklamationen können nur innerhalb 8 Tagen nach Erhalt der Rechnung berücksichtigt werden. Sie bedürfen der Schriftform. Bei Werbung auf Plakaten, Flugzetteln, etc. gelten gesonderte Zahlungsbedingungen. Sollte es nicht anders vereinbart sein, sind die Kosten dafür vor der Drucklegung fällig.

12. Rücktrittsmöglichkeit

Bewerber, die sich angemeldet und vom Veranstalter eine Zusage in Form einer Anmeldebestätigung, bzw. Rechnung erhalten haben, können vom Vertrag grundsätzlich zurücktreten. Der Aussteller haftet für jeden durch seinen Rücktritt entstehenden Mietausfall und hat dem Veranstalter diesen sowie sämtliche Kosten oder Folgeschäden zu ersetzen. Bei Rücktritt des Ausstellers von der Veranstaltung werden Kosten (bezogen auf den Rechnungsgesamtbetrag) nach folgender Aufstellung erhoben: Stufe 1 = 120 Tage und mehr vor Veranstaltungsbeginn: 35%; Stufe 2 = 60 bis 119 Tage vor Veranstaltungsbeginn: 50%; Stufe 3 = 30 bis 59 Tage vor Veranstaltungsbeginn: 65%; Stufe 4 = 29 Tage und weniger vor Veranstaltungsbeginn : 100%.

Der Veranstalter ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, über gemietete Flächen anderweitig zu verfügen, wenn die Standmiete und Nebenkosten nicht oder lediglich teilweise zu den festgesetzten Zahlungsfristen eingehen. Bei Rücktritt vom Vertrag durch den Veranstalter auf Grund schuldhaften Zahlungsverzuges, hat der Veranstalter einen Anspruch auf Entschädigung durch den Aussteller in Höhe von 50 % der im Vertrag vereinbarten Flächenmiete. Diese ist sofort und ohne Zahlungsziel fällig.

13. Verschiebung/Abbruch/Absage einer Veranstaltung

1) Der Veranstalter ist bei Vorliegen zwingender, nicht von ihm zu vertretender Gründe, insbesondere höherer Gewalt, Streiks, einer dringenden behördlichen Empfehlung oder einem behördlichen Verbot, einem Ausfall oder einer erheblichen Störung der Verkehrsbindung oder der Stromversorgung berechtigt, die Veranstaltung vorläufig abzusagen, zeitlich zu verschieben, an einem anderen Ort durchzuführen, zeitweise ganz oder teilweise zu schließen oder gänzlich abzusagen. Soweit ihm das möglich ist, informiert der Veranstalter die Aussteller unverzüglich vom

Vorliegen der Hinderungsgründe und von seiner Entscheidung.

2) Soweit das möglich ist, wird der Veranstalter bei Vorliegen der in Absatz 1 genannten Gründe eine Verschiebung der Veranstaltung anstreben. Die Entscheidung über die Verschiebung kann auch erst nach dem Ende des ursprünglich geplanten Termins getroffen werden. Bei der Bestimmung des neuen Termins (und gegebenenfalls der neuen Örtlichkeit) wird der Veranstalter soweit ihm möglich die berechtigten Interessen der Aussteller angemessen berücksichtigen. Jeder Aussteller ist berechtigt, innerhalb einer Frist von einer Woche ab Zugang der Information durch den Veranstalter von dem neuen Termin (und gegebenenfalls der neuen Örtlichkeit) durch Erklärung in Textform gegenüber dem Veranstalter seine Teilnahme an dem neuen Termin abzusagen. Ohne eine solche Absage gilt der neue Termin (und gegebenenfalls die neue Örtlichkeit) als vertragsgemäß.

3) Liegt hierfür einer der in Absatz 1 genannten Gründe vor, so ist ein Anspruch der Aussteller gegen den Veranstalter auf Schadenersatz wegen einer von ihm deshalb betroffenen, in Absatz 1 vorgesehenen Entscheidung ausgeschlossen.

4) Findet die Veranstaltung aus den in Absatz 1 genannten Gründen ganz oder teilweise nicht statt, so werden beide Vertragsparteien insoweit von ihren vertraglichen Verpflichtungen frei. Vor dem ursprünglich vereinbarten Beginn der Veranstaltung geleistete Zahlungen werden jedoch nicht erstattet.

14. Veranstaltungsverlauf

Um den vorgesehenen Veranstaltungsverlauf zu gewährleisten, besitzt der Veranstalter auf dem gesamten Ausstellungsgelände das eingeschränkte Hausrecht. Bei Verstößen oder Missachtung der Ausstellungsbedingungen kann der Veranstalter den Stand sofort schließen und die Räumung selbst durchführen, ohne dass es der Anrufung gerichtlicher Hilfe bedarf. Als Vertragsstrafe kann der Aussteller mit dem dreifachen der Standmiete belegt werden. Die Schließungs- und Räumungskosten werden gesondert berechnet. Jeder Teilnehmer hat sich an die guten Sitten und den üblichen Umgang mit Besuchern und anderen Ausstellern zu halten. Das Mitbringen von Tieren, außer den Ausstellungsgütern, ist strengstens untersagt.

15. Verkauf

Die Abgaben oder der Verkauf von Kostproben, Speisen und Getränken, zum Verzehr an Ort und Stelle, muss von der Ausstellungsleitung genehmigt werden. Der Verkauf von Waren aller Art, auch von Speisen und Getränken ist uniderrücklich um 18 Uhr einzustellen. Vereine, die einen kostenlosen Stand zur Verfügung gestellt bekommen, dürfen keine Waren zum Verkauf anbieten. Andernfalls wird die volle Standgeldsumme fällig. Verkaufsobjekte sind mit deutlich lesbaren Preisschildern zu versehen.

16. Haftung, Bewachung, Versicherung

Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für irgendwelche, während der Veranstaltung, des Auf- und Abbaus des An- und Abtransportes, zwischen den Veranstaltungstagen sowie in der Zeit vor und nach dem Auf- und Abbau eintretende Schäden, Verluste, Folgeschäden, etc. Es wird jedem Teilnehmer empfohlen, für eine Haftpflichtversicherung und eine Versicherung zur Deckung aller Gefahren zu sorgen. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Verlust oder Beschädigung. Für die Bewachung und Bewachung des Standes ist der Aussteller selbst verantwortlich. Die Bewachung kann auch in Gemeinschaft mit anderen Teilnehmern erfolgen, wobei ausschließlich vom Veranstalter zugelassene Unternehmen beauftragt werden dürfen. Dies bedarf auf jeden Fall der Zustimmung der Veranstaltungsleitung und der Zustimmung der Hallengeschäftsführung.

17. Werbung, Verlosungen

Werbung jeder Art, insbesondere die Verteilung von Werbeprospektchen und die Ansprache von Besuchern ist nur innerhalb des Standes gestattet. Es darf lediglich Eigenwerbung betrieben werden. Eine Werbung für Dritte ist untersagt. Jede Werbung außerhalb des Standbereichs im Einzugsgebiet der Veranstaltung wird als Verstoß gegen diese Regel angesehen und in jedem Einzelfall mit einer Geldsumme von € 500,- bestraft. Das Prospektmaterial wird eingezogen und vernichtet. Im Wiederholungsfall ist der Veranstalter dazu berechtigt Hausverbot zu erteilen. Der Betrieb von Lautsprecheranlagen, Musik- u. Lichtbildarbeiten und AV-Medien jeder Art (auch zu Werbezwecken), sowie die Vorführung von Maschinen durch den Aussteller bedarf ausdrücklicher Genehmigung und ist rechtzeitig anzumelden. Die Vorführungen und der Betrieb der o. g. Geräte kann trotz erteilter Genehmigung im Interesse eines geordneten Veranstaltungsverlaufes eingeschränkt oder untersagt werden. Tombolen, Preisausschreiben, Quiz, Gewinnspiele u.ä. dürfen weder entgeltlich noch gegen Spenden durchgeführt werden.

18. Sonstiges, Sicherheitsbestimmungen

Der Veranstalter ist berechtigt, Fotografien, Zeichnungen, Veröffentlichungen von Meinungen von Ausstellern (ob mündlich oder schriftlich übermittelt), Ton und Filmaufnahmen von Ständen und ausgestellten Gegenständen anfertigen zu lassen und für die Veröffentlichung, gegebenenfalls mit Firmenname und Anschrift, zu verwenden. Der Aussteller verzichtet auf alle Einwendungen und Ansprüche aus dem Urheberrecht. Sämtliche Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer. Der Aussteller verpflichtet sich, alle mit Treibstoff gefüllten Behälter zu entleeren. Gegebenenfalls sind die Batterien abzuklemmen. An jeden Stand ist ein mitgebrachter Feuerlöscher zu deponieren. Entstandene Schäden sind vom verursachenden Aussteller zu tragen. Installations- u. Feuerschutzeinrichtungen müssen jederzeit zugänglich sein.

Das Freigelände ist nicht umzäunt oder bewacht. Bitte sichern und versichern Sie Ihre Ausstellungsgüter entsprechend.

19. Abschlussbestimmung

Mündliche Abmachungen, insbesondere Einschränkungen dieser Bedingungen, bedürfen in jedem Fall der schriftlichen Bestätigung. Durch die Unterzeichnung der Anmeldung bzw. durch Platzbestellung mündlich oder schriftlich erkennt der Aussteller vorstehende Bedingungen, die ortspolizeilichen, gewerbebehördlichen und sonstigen gesetzlichen Vorschriften sowie die Hausordnung an. Sollten einzelne Punkte dieses Vertrags ungültig werden, werden andere davon nicht berührt. Erfüllung- und Gerichtsstand - auch für Wechsel und Schriftverkehr - ist Passau.